

Kurzinformation über die Gemeinderatssitzung am 24.06.2010

In der Sitzung am 24.06.2010 stellten sich zunächst die anwesenden Bewerber für das Amt des Friedensrichters unserer Gemeinde vor. Als Friedensrichter wurde Herr Karl-Heinz Eschner gewählt als sein Stellvertreter Herr Knut Neumann. Die Berufung in das Amt erfolgt durch das Amtsgericht Eilenburg.

In den folgenden Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7 wurden die zu den ausgelegten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau bzw. der Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Pröttitz“ und „Im Mittelfeld“ Hohenossig eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Nachdem die Anregungen und Hinweise in die Planung eingearbeitet worden sind, erfolgt die erneute Auslegung des jeweiligen Planes. Die Beschlüsse wurden entsprechend gefasst.

Anschließend wurde die Entschädigungssatzung durch eine Änderungssatzung auf den aktuellen Stand gebracht. Nachdem sich die Ortschaftsräte Krenschitz sowie Priester aufgelöst haben, wurde die Satzung entsprechend angepasst.

Als nächstes wurde dem Verkauf eines Grundstückes in Hohenossig zugestimmt, auf dem ein Einfamilienhaus entstehen soll.

Im letzten Tagesordnungspunkt wurde durch den Bürgermeister über die Auftragsvergabe der Elektroarbeiten für das Gemeinschaftszentrum Krostitz informiert.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.06.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 40/2010

Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau – Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss Nr. 41/2010

Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau - Erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss Nr. 42/2010

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Pröttitz“ – Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss Nr. 43/2010

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Pröttitz“ – Erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss Nr. 44/2010

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Im Mittelfeld“ Krostitz, OT Hohenossig – Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss Nr. 45/2010

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Im Mittelfeld“ Krostitz, OT Hohenossig – Erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss Nr. 46/2010

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschluss Nr. 47/2010

Verkauf des Grundstücks Gemarkung Zschölkau Flur 3 Flurstück 22/59

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Krostitz,

Wir möchten Sie bitten, entsprechend der Straßenreinigungssatzung § 3 und 4 die Grünflächen vor Ihren Grundstücken so zu pflegen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist und die Grünanlage einen gepflegten, dem Dorfbild entsprechenden Eindruck macht. Straßenbegleitende Grünanlagen sind Rasenflächen entlang der Grundstücksgrenze bzw. zwischen Fußweg und Straße, die nicht breiter als 7,5 m sind.

In den vergangenen Jahren wurden durch die Mitarbeiter des Bauhofes verschiedene Grünflächen gemäht. Aufgrund unserer jetzigen finanziellen und personellen Situation ist es uns leider nicht mehr möglich, alle Grünanlagen so zu pflegen, dass ein ordentliches Dorferscheinungsbild entsteht.

Wir appellieren an Ihr Pflichtbewusstsein, dabei mit zu helfen, dass unsere Gemeinde schöner wird.

A c h t u n g !

Änderung der Vorfahrtsregelung in Hohenossig

In Hohenossig werden die Straßen südlich der B 2 (Zur Klause, Dorfmitte und Südstraße) demnächst zur verkehrsberuhigten Tempo-30-Zone erklärt. Aus dem Grund wird hier in Kürze auch die für solche Zonen grundsätzlich geltende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ wirksam. Schenken Sie bitte der Änderung der Verkehrszeichenregelung (Entfernung bzw. Aufstellung von entsprechenden Verkehrszeichen) demnächst Ihre Aufmerksamkeit und informieren Sie vor allem auch Ihre Kinder.

Beseitigung von Sichtbeeinträchtigungen auf Verkehrszeichen

Nicht selten muss festgestellt werden, dass Bäume und Sträucher von Grundstücken stark in den öffentlichen Straßenraum wachsen und somit Verkehrszeichen mitunter fast vollständig verdeckt werden. Das stellt nicht nur eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sondern vielfach auch eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Alle Grundstückseigentümer sind daher aufgerufen, Ihren Bestand an Grün zu inspizieren und in Fällen von Beeinträchtigungen in Höhe und Ausbreitung zurückzuschneiden.

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 325) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:
Der § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 und 2 der KomAEVO in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(3) Gemeinderäten, Ortschaftsräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

| | |
|---|------------|
| Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten | |
| als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 13,00 Euro |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 13,00 Euro |
| bei Ortschaftsräten der Ortschaft Kletzen-Zschölkau | |
| als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,00 Euro |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 Euro |
| Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. | |

(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 3 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 Euro.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Entschädigung nach § 1.

(6) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 13,00 Euro für jede versäumte Sitzung.

(7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Haushaltsjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Krostitz, den 25.06.2010

Frauendorf
Bürgermeister